

Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes

vom 17. Juni 2011

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. April 2010¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer

Art. 24 Bst. f^{bis}

Steuerfrei sind:

- ^{f^{bis}}. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

¹ BBl 2010 2855

² SR 642.11

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis}

⁴ Steuerfrei sind nur:

h^{bis}, der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten jährlichen Betrag für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Piktetdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

Art. 72n Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 17. Juni 2011

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2011 dem geänderten Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe h^{bis} an.

² Nach Ablauf dieser Frist findet Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe h^{bis} direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 17. Juni 2011

Der Präsident: Jean-René Germanier
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 17. Juni 2011

Der Präsident: Hansheiri Inderkum
Der Sekretär: Philippe Schwab

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 6. Oktober 2011 unbenützt abgelaufen.⁴

² Es wird auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.⁵

9. November 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴ BBl 2011 4921

⁵ Der Beschluss über das Inkrafttreten erfolgte mit Präsidialentscheid vom 8. Nov. 2011.

